

CONV 843/03

CONTRIB 379

**ΔΙΑΒΙΒΑΣΤΙΚΟ ΣΗΜΕΙΩΜΑ**

---

της Γραμματείας

προς τη : Συνέλευση

---

Θέμα : **Εισήγηση του κ. Herrn Manfred Dammeyer, Παρατηρητού της Συνέλευσης «Αρμοδιότητες διαβούλευσης με την Επιτροπή των Περιφερειών»**

---

Ο Γενικός Γραμματέας της Συνέλευσης έλαβε την επισυναπτόμενη εισήγηση του κ. Herrn Manfred Dammeyer, παρατηρητού της Συνέλευσης.

\_\_\_\_\_

Manfred Dammeyer

Brüssel, den 04. Juli 2003

An das Sekretariat  
des Europäischen Konvents

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, beiliegenden Beitrag zu den Beratungen des Europäischen Konvents zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

## Beitrag

### Die Befassungskompetenzen des Ausschusses der Regionen

Eines der wichtigsten politischen Ziele des Verfassungskonvents ist es, die bisherigen Bestimmungen der Verträge zu vereinfachen, damit auch die Bürgerinnen und Bürger sich gut zurecht finden können.

Die Beschreibung der Politikfelder, in denen der Ausschuss der Regionen vom Europäischen Parlament, vom Europäischen Rat und von der Europäischen Kommission obligatorisch konsultiert werden soll, ist war schon bislang extrem kompliziert, droht aber jetzt, noch unklarer zu werden.

Weil es den Wirtschafts- und Sozialausschuss damals schon gab, wurde im Maastricht-Vertrag, mit dem der Ausschuss der Regionen geschaffen wurde, festgelegt, dass in allen Angelegenheiten, in denen der Wirtschafts- und Sozialausschuss befasst wurde, auch der Ausschuss der Regionen konsultiert werden sollte. Das war eine einfache Beschreibung, wengleich sich die Felder der Konsultationen auf die Verträge verteilten.

Mit dem Vertrag von Amsterdam wurden weitere Bereiche festgelegt, in denen der Ausschuss der Regionen konsultiert werden sollte. Auch das Europäische Parlament sollte künftig den Ausschuss der Regionen konsultieren.

In den Passagen des Teil III des Verfassungsentwurfs, die die technische Umsetzung der bisherigen Vertragsbestimmungen enthalten sollen, gibt es bislang keine zufriedenstellende Regelung der obligatorischen Befassung des Ausschusses der Regionen:

Er soll „in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen« (Art. III-290) konsultiert werden. Dies entspricht der Regelung in ex Artikel 265, wobei „Verträge« durch „Verfassung« ersetzt ist.

Aber, wie oben dargestellt, war das in den Verträgen schon sehr kompliziert geregelt. Um die komplizierte Befassungskompetenz via Wirtschafts- und Sozialausschuss wieder

aufzunehmen, wurde offenbar in der „technischen Umsetzung« zunächst festgelegt, dass immer dann, wenn der Wirtschafts- und Sozialausschuss konsultiert wird, dem Ausschuss der Regionen „diese Stellungnahme übermittelt« werden soll.

Dies ist nun wirklich keine Grundlage für die obligatorische Konsultation des Ausschuss der Regionen.

Weil das eingesehen wurde, soll nach einer neueren Fassung dieser technischen Übersetzung der Verträge in der Verfassung der Ausschuss der Regionen vom Europäischen Parlament, vom Europäischen Rat und von der Europäischen Kommission „über dieses Ersuchen um Stellungnahme unterrichtet« werden.

Auch dies ist weder Grundlage für eine obligatorische Konsultation, noch „einfach«:

Die Information (!) über ein Ersuchen an eine andere (!) Institution heißt nicht wirklich, dass eine obligatorische Stellungnahme angefordert wird.

Von den Vertretern des AdR im Konvent Jos CHABERT, Manfred DAMMEYER, Patrick DEWAELE, Claude du GRANRUT, Claudio MARTINI und Ramon Luis VALCARCEL SISO) wurde vorgeschlagen, eine einfache, kurze, verständliche Befassungskompetenz vorzusehen:

**„Der Ausschuss der Regionen ist vom Europäischen Parlament, vom Europäischen Rat und von der Europäischen Kommission in den politischen Bereichen, die unter die Artikel I-13 (Bereiche mit geteilter Zuständigkeit), Artikel I-14 (Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik) und Artikel I-16 (Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen) fallen, obligatorisch zu konsultieren.«**

Diese Artikel umfassen wohl alle Politikfelder mit unzweifelhafter Relevanz für die Regionen und Kommunen, zu denen der Ausschuss der Regionen aus Gründen der Subsidiarität und der Proportionalität zu konsultieren ist.

Würde man bei komplizierten Verweisen verbleiben, müssten nicht nur die Verweise auf die Einbeziehung des Wirtschafts- und Sozialausschusses überprüft, sondern es müsste auch generell „technisch« geprüft werden, wie die Politikfelder mit unzweifelhafter Bedeutung für Regionen (und zum Teil für die Kommunen) berücksichtigt werden – insbesondere

- Aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen (Artikel III-7)
- Bericht der Kommission über die Bürgerschaft, (Artikel III-29)
- Liberalisierung der Dienstleistungen (Artikel III-29)
- Harmonisierung der Vorschriften über die direkten Steuern (Artikel III-59)
- Beihilfen (Artikel III-53, 54, 55)
- Sozialschutz (Artikel III-106)
- Landwirtschaft (Artikel III-122)
- Forschung und technologische Entwicklung (Artikel III-144,145, 146, 147, 149)
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel III-16)
- Niederlassungsfreiheit (Artikel III-16)
- Industriepolitik (Artikel III-175)
- Statut der Beamten (Artikel III-329)

Hilfsweise haben wir selbstverständlich auch dafür Anträge vorgelegt.

Auch dies macht deutlich, wie richtig und um wie viel einfacher es ist, eine generelle horizontale Zuständigkeit für den Ausschuss der Regionen aus den Verfassungsartikeln I-13, I-14 und I-16 abzuleiten.